



FISCHEREIVEREIN SOLOTHURN UND UMGEBUNG

Postfach 503

4502 Solothurn

www.fischereivereinsolothurn.ch

Der Vorstand des Fischereivereins Solothurn und Umgebung (in der Folge Verein) erlässt für die Fischerei in den vereinseigenen Pachtgewässern folgendes Reglement:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verein hat die Pachtgewässer "Mülibach" (Nr. 205), "Sagibach" (Nr. 211), "Obergadengbach und Verbindungsbach in Derendingen" (Nr. 301) und "Grüttbach" (Nr. 309) für die Angelfischerei gepachtet.
- 1.2 Die Pachtzinsen von insgesamt CHF 1070.- (CHF 100.- für Nr. 205, CHF 480.00 für Nr. 211, CHF 50.- für Nr 301, CHF 440.00 für Nr. 309) bezahlt der Verein. Es besteht kein Pflichteinsatz von Fischen.
- 1.3 Der Vereinsvorstand bestimmt einen Verantwortlichen aus seinen Reihen für die Zuständigkeit der Fischerei in den Pachtgewässern.
- 1.4 Der Verein lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Fischerei in diesen Pachtgewässern, welche über die obligatorische Haftpflichtversicherung hinaus geht, ab.
- 1.5 Dieses Reglement wird allen Bezüglern von Fischereikarten ausgehändigt und steht zusätzlich online auf der Homepage des Fischereivereins zusammen mit den Gewässerkarten zum Download zur Verfügung.

2. Berechtigung zur Fischerei

- 2.1 Der Verein verkauft Fischereiberechtigungen (Fischereikarten), welche zur Ausübung der Fischerei in allen vom Verein dazu gepachteten Gewässern berechtigen
- 2.2. Die Fischerei in den Pachtgewässern steht ausschliesslich Vereinsmitgliedern offen. Es werden keine Fischereikarten an Nicht-Mitglieder abgegeben.
- 2.3 Der Preis für die Fischereikarte beträgt pro Jahr CHF 30.- zuzüglich eines Depots für die Fischfangstatistik von CHF 100.-, welches bei der fristgerechten Abgabe der Statistik vollständig zurückerstattet wird. Für Jungfischer beträgt der Tarif 50%.

3. Reglement zur Fischerei

- 3.1 Es gelten im Grundsatz die Vorgaben der kantonalen Fischereigesetzgebung. Der Verein nutzt nachfolgend das Recht, diese für die Pachtgewässer zu verschärfen.
- 3.2 Das Schonmass für Forellen beträgt im Sagibach und im Grützbach 28 cm, im Mülibach und im Obergadenbach 22 cm. Für die Schonmasse von weiteren Arten gelten die kantonalen Fischereivorschriften.
- 3.3 Die Fischereisaison dauert jeweils vom 16.3. bis zum 30.9. des laufenden Jahres.
- 3.4 Jeder Fischereiberechtigte hat ein Entnahmekontingent von maximal zehn Forellen pro Saison, davon maximal drei pro Pachtgewässer.
- 3.5 Bei der Fischerei mit Naturködern dürfen nur Haken der Grösse 4 oder grösser verwendet werden.
- 3.6 Es muss eine Fangstatistik geführt und Ende Saison abgegeben werden. Für die Abgabe sind die Bezüger der Fischereikarten selber verantwortlich. Für die Statistik wird mit dem Bezug der Fischereikarte ein Depot hinterlegt, welches bei der Abgabe zurückerstattet wird (siehe auch Punkt 2.3). Die Frist für die Abgabe ist der 30. November des laufenden Jahres. Bei später oder gar nicht abgegebenen Statistiken wird das Depot nicht zurückerstattet!

4. Verstösse gegen dieses Reglement und Aufsicht

- 4.1 Bei Verstössen gegen dieses Reglement ist der Vorstand dazu berechtigt, bestehende Fischereiberechtigungen des Fehlbaren zu entziehen und ihm die Vergabe von weiteren zu verweigern.
- 4.2 Für die Aufsicht an den Pachtgewässern ist der Vorstand verantwortlich. Er ist berechtigt, bei Kontrollen die Fischereiberechtigungen, die gefangenen Fische und das Fischereimaterial zu überprüfen.

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 9. Januar 2018 verabschiedet worden und sofort in Kraft getreten.

Fischereiverein Solothurn und Umgebung

David Gerke
Präsident

Nik Misteli
Vizepräsident